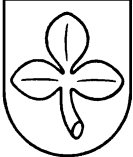
	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 320
	Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Salzkotten	Stand: 01/2002
		Seite: 1

**Benutzungsordnung
für das Archiv der Stadt Salzkotten
vom 20. September 1994**

Inhaltsübersicht

- § 1 Benutzung
- § 2 Art der Benutzung
- § 3 Benutzungsantrag
- § 4 Benutzungsgenehmigung
- § 5 Benutzung amtlichen Archivgutes
- § 6 Benutzen privaten Archivgutes in Verwahrung der Stadt Salzkotten
- § 7 Auswärtige Benutzung
- § 8 Reproduktion, Nutzung
- § 9 Kosten der Benutzung
- § 10 Inkrafttreten

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	320
	Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Salzkotten	Stand:	01/2002
		Seite:	2

Aufgrund der §§ 4, 18 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW S. 124) und des § 10 des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 1989 (GV NW S. 302) hat der Rat der Stadt Salzkotten in seiner Sitzung am 22. August 1994 folgende Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Salzkotten beschlossen:

§ 1 Benutzung

Die im Archiv der Stadt Salzkotten verwahrten Archivalien können von jedermann benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Stadt Salzkotten und diese Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen.

§ 2 Art der Benutzung


1. Die Benutzung kann erfolgen
 - a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten
 - b) für wissenschaftliche Forschungen
 - c) für sonstige Zwecke.

2. Zur Benutzung können Archivalien im Original eingesehen werden. In begründeten Fällen können statt der Originale
 - a) Kopien – auch von Teilen der Archivalien – vorgelegt
 - b) oder Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden.

3. Die Benutzer/innen werden archivfachlich beraten. Unter archivfachlicher Beratung sind hier konkrete Hinweise auf gegenstandsbezogene Archivalien im Stadtarchiv Salzkotten und – soweit möglich – in anderen Archiven zu verstehen. Auf weitergehende Hilfen, z.B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

§ 3 Benutzungsantrag

1. Der/die Benutzer/in hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Forschungen anzugeben.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	320
	Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Salzkotten	Stand:	01/2002
		Seite:	3

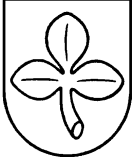
2. Der/die Benutzer/in muß gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, daß er/sie bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten wird.
Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im Archiv der Stadt Salzkotten beruht, ein Belegstück abzuliefern.

§ 4 Benutzungsgenehmigung

1. Die Benutzungsgenehmigung erteilt der/die Leiter/in des Archivs, ist dieser/diese nicht vorhanden, das Hauptamt, soweit nicht anders bestimmt ist. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
2. Die Genehmigung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn
 - a) gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder schutzwürdige Belange des Staates, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
 - b) die Archivalien durch Organisationseinheiten der Stadt Salzkotten benötigt werden, durch die Benutzung der Ordnungs- und Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde oder ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand entstünde.
3. Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzungen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 bis Absatz 4 mit Auflagen verbunden werden, z.B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.
4. Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Abs. 2 geführt hätten oder der/die Benutzer/in gegen diese Benutzungsordnung verstößt.
5. Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn der/die Benutzer/in Archivalien entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

§ 5 Benutzung amtlichen Archivgutes

1. Archivgut amtlicher Herkunft, das im Archiv der Stadt Salzkotten verwahrt wird, kann 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden. Archivgut, das einem Berufs- oder besonderem Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlag, darf erst 60 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	320
	Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Salzkotten	Stand:	01/2002
		Seite:	4

2. Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht, kann über die Regelungen nach Absatz 1 hinaus erst 10 Jahre nach dem Tod (soweit nicht feststellbar, 100 Jahre nach der Geburt) der Betroffenen benutzt werden.
3. Die Sperrfristen nach Absatz 1 und 2 können verkürzt werden, im Falle von Absatz 2 jedoch nur, wenn
 - a) die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger, in die Nutzung eingewilligt haben oder
 - b) das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, daß schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.

Die Sperrfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren. Sie können um höchstens 20 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Über die Verkürzung oder Verlängerung entscheidet der Stadtdirektor. Er kann ergänzende Sicherungen, insbesondere nach § 4 Abs. 3 anordnen.


4. Unterliegen Archivalien Rechtsvorschriften des Bundes, so sind auf sie die Regelungen des Bundesarchivgesetzes vom 6.1.1988 (BGBl. I. S. 62) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Insbesondere verlängern sich in diesem Fall die Schutzfristen nach Abs. 1 Satz 2 auf 80 Jahre, nach Abs. 2 auf 30 Jahre bzw. 110 Jahre, sowie nach Abs. 3 auf 30 Jahre. Die Schutzfrist nach Abs. 1 kann dann nicht verkürzt werden.
5. Rechtsansprüche Betroffener auf Auskunft, Löschung, Berichtigung oder Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung (§ 4 Abs. 8 und 6 ArchivG. NW) bleiben von den Regelungen der Abs. 1 bis 4 unberührt.

§ 6 Benutzen privaten Archivgutes in Verwahrung der Stadt Salzkotten

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Archiv der Stadt Salzkotten verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit dem Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 7 Auswärtige Benutzung

In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des/der Benutzers/Benutzerin zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 320
	Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Salzkotten	Stand: 01/2002
		Seite: 5

§ 8 Reproduktion, Nutzung

1. Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer Kopien angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt. Die Entscheidung trifft der/die Leiter/in des Archivs, ist dieser/diese nicht vorhanden, das Hauptamt.
2. Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung und Nennung der Quelle wie des Archivs zulässig.
3. Für die Abgabe von Reproduktionen von Archivgut zu gewerblicher Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dient, werden die in der Landesgebührenordnung festgesetzten Gebühren zuzüglich etwaiger anderer Verwaltungsgebühren und Portoauslagen berechnet.

§ 9 Kosten der Benutzung

1. Die Benutzung des Archivs ist gebührenfrei.
2. Entstehende Sachkosten (z.B. für Kopien), Sonderleistungen oder Veröffentlichungsentgelte nach § 8 werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach der Gebührensatzung der Stadt Salzkotten in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Oktober 1994 in Kraft.